

erzielten Kaufpreise und dem wirklichen Werte des Bechers beschlossen diejenigen Innungsmitglieder, die infolge ihrer Nichtanwesenheit in der außerordentlichen Generalversammlung dem Verkaufe des Bechers nicht zugestimmt hatten, am 27. März 1906 nachträglich ihre Genehmigung zu versagen und den Kaufvertrag anzufechten. Dieser Beschluß ist Stern am 29. März bekannt gegeben worden.

Nach § 89b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bedürfen Innungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. Der verkaufte Becher habe für die Innung einen hohen geschichtlichen und wissenschaftlichen Wert, sein Kunstwert sei durch die Höhe des erzielten Kaufpreises erwiesen. Zum Verkaufe des Bechers habe es deshalb der Genehmigung des der Innung als Aufsichtsbehörde vorgelegten Magistrates der Stadt Breslau bedurft, die nicht eingeholt worden sei. Mangels dieser Genehmigung sei der abgeschlossene Kaufvertrag nichtig und die Innung zu dem Klageantrage berechtigt, den Kunsthändler Stern zu verurteilen, den am 12. Dezember 1905 gekauften Becher gegen Rückzahlung des Kaufpreises zurückzuerstatten oder dessen Beschaffung von Dritten zu bewirken.

Das Landgericht München verurteilte Stern alternativ, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und der Kopie den Becher an die Klägerin zurückzugeben oder dessen Beschaffung zu bewirken.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte beim Oberlandesgericht München Berufung ein mit der Behauptung, sein guter Glaube decke den Mangel des Kaufvertrages. Die Klägerin erweiterte durch Abschlußberufung ihren Klageantrag dahin, den Beklagten eventuell zur Zahlung von 50 000 M nebst 4 Prozent Zinsen unter Abzug von 15 000 M zu verurteilen. Ein Beweisbeschluß des Landgerichts, die offene Handelsgesellschaft Drey & Stern in München solle vernommen werden, war vom Oberlandesgericht aufgehoben worden. Das Oberlandesgericht München legte dem Beklagten einen richterlichen Eid dahin auf, zu schwören, daß er im Zeitpunkte der Weiterveräußerung des Bechers nicht gewußt habe, daß die vereinigte Fleischerinnung Breslau zum Verkaufe des Bechers der Genehmigung ihrer vorgelegten Behörde, des Magistrates Breslau, bedurft hätte. Schwöre der Kläger diesen Eid, so solle die Klage abgewiesen werden, schwöre er ihn nicht, so solle der Klageantrag als dem Grunde nach für gerechtfertigt angesehen und der Beklagte zum Schadenersatz nach § 989 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurteilt werden.

Die Verhandlung vor dem Reichsgericht, die am 17. d. M. begonnen hatte, wurde auf den 28. Juni vertagt. Wir werden weiter über den Prozeß berichten.

**Baron Schröders Vermächtnis an die Hamburger Kunsthalle.** — Der bekannte Londoner Bankier und Kaufmann John Henry Freiherr v. Schröder, ein geborener Hamburger, hat vor kurzem seiner Vaterstadt und damit dem deutschen Vaterlande ein unschätzbares Legat, seine aus mehr als 60 deutschen, französischen und anderen Meisterwerken bestehende Bildergalerie vermacht. Der Direktor der Hamburger Kunsthalle, Alfred Lichtwark, ist soeben von der Besichtigung der Gemälde aus England zurückgekehrt, und so läßt sich ein Überblick über diesen Zuwachs der deutschen Sammlungen gewinnen. Die Galerie enthält vier Genrestücke von Ludwig Knaut (darunter den »Rechtsstreit«), drei Jugendwerke von Andreas Achenbach, ein Pferdebild von Adolf Schreyer, zwei Landschaften von Karl Friedrich Lessing, eine Schmiede von Adolf v. Menzel, eine Landschaft des Düsseldorfers Hans Frederik Gude, einen »ungarischen Topfmarkt« von C. v. Pettenkofen und drei Tierbilder von Teutwart Schmittsen. Von Franzosen sind folgende vertreten: Camille Corot mit einer Flußlandschaft, Charles Pierre Daubigny mit Tierkompositionen und Stimmungsstücken, Jules Dupré, Rosa Bonheur, Troyon, A. Gabriel Decamps mit einem »italienischen Dudelsackpfeiffer«. Ferner erscheint da »Phryne vor den Richtern« von Jean Léon Jérôme, zwei Idealportraits (Napoleon I., Peter der Große) von Paul Delaroche, ein Kostümstück von Roybet und last not least sechs kostbare Genre- und Kostümbilder von Meissonier. Genannt seien hier vor allen der bekannte »Raucher« (1839), die »Schachspieler« (1841), der Musketier Louis XIII. und das große Sergeantenporträt. Hierzu gesellen sich zwei Gemälde

von J. A. Leys (aus Antwerpen), sechs archaisch-stilisierte Bilder von Alma-Tadema, ein Michael Munkácsy, zwei Landschaften des Schweizer A. Calame, ein historisches Gemälde von Ary Scheffer und zwei Meisterwerke des Belgiers Louis Gallait.

(Bojische Zeitung.)

**Druckerei- und Verlags-Aktien-Gesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Jos. Eberle & Co. in Wien.** — Das Ministerium des Innern hat die von der Generalversammlung der Aktionäre »Druckerei- und Verlags-Aktien-Gesellschaft vorm. R. v. Waldheim, Jos. Eberle & Co.« in Wien am 9. Mai 1910 beschlossene Änderung der Gesellschaftsstatuten genehmigt.

(Wiener Zeitung Nr. 137 vom 18. Juni 1910.)

**F. Brudmann Aktiengesellschaft. Sitz München.** — Handelsregistereintrag: München.

Veränderungen bei eingetragenen Firmen.

F. Brudmann Aktiengesellschaft. Sitz München. In der Generalversammlung vom 8. Juni 1910 wurde die Abänderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft beschlossen: Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft die Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen erforderlich. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

München, den 16. Juni 1910.

(gez.) R. Amtsgericht.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 140 vom 18. Juni 1910.)

**\*Mitteldeutsches Vereins-Sortiment in Frankfurt a. M.** — Die außerordentliche Generalversammlung des Mitteldeutschen Vereins-Sortiments findet am 28. Juni d. J., vormittags 9 Uhr im Geschäftslokale in Frankfurt a. M., Kerbengasse 8, statt. (Vgl. die Anzeige auf S. 7404 d. Bl.)

**\* Versteigerung von alten Kunstblättern in Amsterdam.** — Die Ordnung der Versteigerungen der Sammlungen D. Brenner und E. M. van Gogh bei R. W. P. de Bries in Amsterdam, deren Katalog in Nr. 131 d. Bl., S. 6896 verzeichnet ist, ist nachträglich wie folgt festgesetzt:

Montag	20. Juni,	abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr . . . . .	Nr. 1—387.
Dienstag	21. "	morgens 10 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	" 388—885.
		abends 7 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	" 886—1311.
Mittwoch	22. "	" 7 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	" 1312—1744.
Donnerstag	23. "	" 7 $\frac{1}{2}$ " . . . . .	" 1745—2177.

**\* Deutsch-evangelischer Frauenbund.** — Die 9. Generalversammlung des Deutsch-evangelischen Frauenbundes (Sitz: Hannover) tritt in den Tagen vom 22.—23. Juli in Koblenz zusammen.

**\* Goethe-Gesellschaft.** — Am 18. Juni vormittags wurde die diesjährige Generalversammlung der Goethe-Gesellschaft in Weimar gehalten und damit die Feier fünfundsiebenzigjährigen Bestehens der Gesellschaft verbunden. Geheimrat Professor Erich Schmidt hielt die Festrede. Professor Bernhard Suphan sprach für das Goethe-Schiller-Archiv, Dr. Wolfgang v. Dettingen für das Goethe-Nationalmuseum; Professor H. G. Fiedler (Orford) übergab eine Glückwunschadresse der englischen Goethe-Gesellschaft. Zu Ehrenmitgliedern der Goethe-Gesellschaft wurden ernannt: Marie v. Ebner-Eschenbach, Alexander v. Gleichen-Rußwurm, Friedrich Spielhagen, August Donndorf; die neugeschaffene Goethe-Medaille erhielten Professor Dr. Julius Wahle-Weimar, Max Morris-Berlin.

Die Reihe der Festlichkeiten fand ihren Abschluß mit einem prächtigen Parkfest in Tiefurt, an dem das Großherzogspaar im Kostüm der Karl-August-Zeit teilnahm. Etwa 6000 kostümierte Festgäste wogten in dem Parke auf und ab. Der Festplatz stellte den »Jahrmart von Plundersweilern« vor. Die Aufführung von Goethes »Fischerin« am Ufer der Ilm war sehr eindrucksvoll. Johannisfeuer warfen bei hereinbrechender Nacht ihre Lichter